



Stadt Heringen (Werra)

Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Heringen (Werra) vom 18.09.1990 über die Be- nutzung der Kindergärten der Stadt Heringen (Werra)

- Lesefassung -

inkl. 6. Änderungssatzung vom 15.12.2006

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2006 (GVBl. I S. 394, 420), der §§ 1-5a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2001 (GVBl. S. 434), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) vom 04. Juli 1966 (GVBl. I S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2002 (GVBl. I S. 342) und des Hessischen Kindergartengesetzes vom 14.12.1989 (GVBl. I S. 450), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.11.2000 (GVBl. I S. 521), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Heringen (Werra) nachstehende Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Heringen (Werra) über die Benutzung der Kindergärten der Stadt Heringen (Werra) vom 21.01.1994, zuletzt geändert durch die 6. Änderungssatzung vom 15.12.2006, beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Kindergärten haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten (vgl. § 13 der Benutzungssatzung). Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Die Benutzungsgebühr ist stets für einen vollen Monat zu entrichten.

Soweit das Land Hessen Zuweisungen für die Freistellung von Benutzungsgebühren für die Benutzung von Kindergärten gewährt, erhebt die Stadt keine Gebühren nach dieser Satzung. Dies gilt für die letzten zwölf Monate vor der Einschulung. Eltern, deren Kinder vorzeitig eingeschult werden, sind die gezahlten Gebühren zu erstatten. Eltern, deren Kinder von der Einschulung zurückgestellt werden und denen bereits Gebührenbefreiung gewährt wurde, sind bezüglich der weiteren Betreuung wieder gebührenpflichtig.

Für Kinder unter drei Jahren werden keine Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2

Benutzungsgebühren

- (1) Die Benutzungsgebühr beträgt für die in der Satzung über die Benutzung der Kindergärten geregelten Betreuungszeit (§ 8 Abs. 1), 7.00 – 16.30 Uhr für das Einzelkind einer Familie 231,00 Euro/Monat (Einkommensabhängig, mindestens 66,-€, höchstens 231,-€, siehe Tabelle).



Stadt Heringen (Werra)

Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Heringen (Werra) vom 18.09.1990 über die Be- nutzung der Kindergärten der Stadt Heringen (Werra)

- (2) Die in Abs. 1 festgesetzte Gebühr ermäßigt sich auf Antrag der Erziehungsberechtigten bei einem monatlich zu versteuernden Einkommen (§ 2 Abs. 5 EstG) für das 1. Kind.

	von	Benutzungsgebühr ab 1.08.2007
	bis 1.350,00 Euro	66,00 Euro
1.351,00 Euro	bis 1.700,00 Euro	79,20 Euro
1.701,00 Euro	bis 2.050,00 Euro	92,40 Euro
2.051,00 Euro	bis 2.400,00 Euro	105,60 Euro
2.401,00 Euro	bis 2.750,00 Euro	118,80 Euro
2.751,00 Euro	bis 3.100,00 Euro	132,00 Euro
3.101,00 Euro	bis 3.450,00 Euro	145,20 Euro
3.451,00 Euro	bis 3.800,00 Euro	158,40 Euro
3.801,00 Euro	bis 4.150,00 Euro	171,60 Euro
4.151,00 Euro	bis 4.500,00 Euro	184,80 Euro
4.501,00 Euro	bis 4.750,00 Euro	198,00 Euro
4.751,00 Euro	bis 5.000,00 Euro	211,20 Euro

- (3) Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie einen Kindergarten der Stadt, beträgt die Benutzungsgebühr für das 2. Kind 50 Prozent der für das 1. Kind festgesetzten Benutzungsgebühr. Für jedes weitere Kind werden keine Benutzungsgebühren erhoben.
- (4) Alleinerziehende bis zu einem monatlichen zu versteuernden Einkommen von 1000,00 Euro, mit nur einer Einkunftsart im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 Einkommensteuergesetz, zahlen 80 Prozent der in § 2 Abs. 2 dieser Satzung festgesetzten niedrigsten Benutzungsgebühr.
- (5) Das monatliche zu versteuernde Einkommen ist das durch 12 geteilte zu versteuernde Einkommen der Eltern im vorletzten Kalenderjahr. Negative Einkünfte werden dabei nicht berücksichtigt.



Stadt Heringen (Werra)

Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Heringen (Werra) vom 18.09.1990 über die Be- nutzung der Kindergärten der Stadt Heringen (Werra)

- (6) Die Eltern haben der Verwaltung jährlich das zu versteuernde Einkommen des vorletzten Jahres durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides bzw. einer Bescheinigung des Finanzamtes nachzuweisen. Sind diese Bescheide nicht vorhanden, so kann der Nachweis durch andere geeignete Unterlagen (z. B. Sozialhilfebescheid, Einkommensbescheinigung usw.) geführt werden. Machen die Eltern der Verwaltung gegenüber glaubhaft, dass das Einkommen im laufenden Jahr voraussichtlich niedriger sein wird, so wird dieses Einkommen zugrunde gelegt. Die Festsetzung der Benutzungsgebühr erfolgt in diesen Fällen vorläufig. Sobald der Einkommensteuerbescheid vorliegt, wird endgültig über die Höhe der Benutzungsgebühr entschieden.
- (7) Die monatliche Gebühr für die Betreuung von Schulkindern in der Nachmittagsgruppe, in der Zeit von 12.00 Uhr bis 16.30 Uhr beträgt 20,00 Euro.

§ 3

Gebührenabwicklung

- (1) Die Benutzungsgebühr ist bis zum 5. Tag eines jeden Monats für den laufenden Monat an die Stadtkasse zu entrichten.
- (2) Die Zahlungspflicht entsteht mit Beginn des Monats, in dem die Aufnahme in den Kindergarten stattfindet. Die Zahlungspflicht erlischt grundsätzlich durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn es dem Kindergarten fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (3) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung den Kindergarten über einen Zeitraum von mehr als 1 Monat nicht besuchen, entfällt die Gebührenerichtung für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.
- (4) Die Gebühr ist bei vorübergehender Schließung des Kindergartens weiterzuzahlen. Abmeldungen, die für den Zeitraum nach dem 30.04. bis zum 31.08. eines jeden Jahres wirksam werden, berühren nicht die Pflicht zur Entrichtung der Gebühren. In diesen Fällen ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem die Sommerferien der Schulen im Lande Hessen enden. Enden die Schulferien vor dem 11. Kalendertag eines Monats, so läuft die Zahlungspflicht zum Ende des Vormonats aus.
- (5) Die Änderung der Gebühren ist jederzeit zulässig, solange die Kindergärten von der Stadt subventioniert werden (§ 163 AO).



- (6) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse entscheidet der Magistrat nach Maßgabe der Abgabenordnung und der Dienstanweisung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen der Stadt Heringen (Werra) in der jeweils gültigen Fassung.
- (7) Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Girokontos gehen zu Lasten des/ der Erziehungsberechtigten bzw. Zahlungspflichtigen.

§ 4

Gebührenübernahme

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Benutzungsgebühren beim zuständigen Kreisjugendamt von den Erziehungsberechtigten beantragt werden.

§ 5

Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungsverfahren beigetrieben.

§ 6

Gespeicherte Daten

- (1) Für die Bearbeitung des Antrages für die Erhebung der Kindergartenbenutzungsgebühren werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert.
 - a) Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten
 - b) Kindergartenbenutzungsgebühr: Berechnungsgrundlagen
 - c) Rechtsgrundlage: Hessische Gemeindeordnung (HGO), Kommunalabgabengesetz (KAG), Hessisches Kindergartengesetz (KiGaG), Hessisches Datenschutzgesetz (HDSG), Bundessozialhilfegesetz (BSHG), Satzung

Die Löschung der Daten erfolgt zwei Jahre nach Einstellung des Falles bzw. nach dem Verlassen des Kindergartens durch das Kind.



Stadt Heringen (Werra)

Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Heringen (Werra) vom 18.09.1990 über die Be- nutzung der Kindergärten der Stadt Heringen (Werra)

- (2) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten gemäß § 18 Abs. 2 HDSG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

Der Magistrat der Stadt Heringen (Werra)
Der Bürgermeister